

## Chancenkarte (§§ 20a + 20b AufenthG)

### Grundsätzliche Hinweise

- Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen/englischen Übersetzung eingereicht werden.
- Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original **mit Apostille oder Legalisation** durch die Botschaft eingereicht werden. Sie erhalten die Originale bei Vorsprache wieder zurück.
- **Syrische/ Irakische/ Jemenitische Schulzeugnisse/Hochschulzeugnisse** können derzeit nicht legalisiert werden. Syrische/ Irakische/ Jemenitische Urkunden **müssen durch das jeweilige Außenministerium vorbeglaubigt** vorgelegt werden.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich.
- Die Visastelle behält sich vor, weitere Dokumente anzufordern.
- Unvollständige Anträge verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen. Bitte bemühen Sie sich deswegen darum, den Antrag vollständig, also mit allen erforderlichen Dokumenten einzureichen. Bei Fragen im Vorfeld beraten wir Sie gerne.
- Alle Dokumente sind im A4-Format ohne Folienhülle, nicht geheftet und nicht getackert vorzulegen.

### Allgemeine Informationen

Die 'Chancenkarte' (ab 01.06.2024) ist eine neue Rechtsgrundlage im deutschen Aufenthaltsgesetz, um den gesteuerten Zugang zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland zu ermöglichen. Neben der Arbeitsplatzsuche ermöglicht sie auch die Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland.

Die 'Chancenkarte' kann auf zwei Wegen erlangt werden:

- Drittstaatsangehörige, die eine volle Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation nachweisen und daher als 'Fachkräfte' gelten, können die Chancenkarte bei nachgewiesener Sicherung des Lebensunterhalts ohne weitere besondere Voraussetzungen erhalten.
- Alle anderen Antragsteller müssen einen ausländischen Hochschulabschluss, einen mindestens zweijährigen Berufsabschluss (jeweils im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt) oder einen von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss nachweisen. Zudem sind entweder einfache deutsche (Niveau A1) oder englische Sprachkenntnisse (Niveau B2) erforderlich. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann man für Kriterien wie Anerkennung der Qualifikationen in Deutschland, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug sowie das Potenzial der mitziehenden Lebens- oder Ehepartnerinnen und -partner unterschiedliche Punktzahlen sammeln. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen mindestens 6 Punkte erreicht werden.

Die Chancenkarte wird für maximal ein Jahr erteilt, wenn der Lebensunterhalt für diese Zeit gesichert werden kann. Sie bietet während des Aufenthalts in Deutschland Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche.

Weitere Informationen zur Chancenkarte (insbesondere ein 'Self-Check') sowie allgemeine Informationen zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland finden Sie auf ['Make it in Germany'](#).

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihr Antrag vollständig ist. Bitte legen Sie die hier aufgeführten Dokumente in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vor.

<b>Checkliste Visumantrag</b>
Die folgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.
<input type="checkbox"/> Antragsformular einschließlich Belehrung nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
<input type="checkbox"/> gegebenenfalls <a href="#">Erklärungen zur Erreichbarkeit und Bevollmächtigung</a> , vollständig ausgefüllt und unterschrieben
<input type="checkbox"/> aktuelles biometrisches Passbild (siehe: Fotomustertafel)
<input type="checkbox"/> gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben, mit mindestens 2 komplett freien Seiten)
<input type="checkbox"/> Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
<input type="checkbox"/> <u>Motivationsschreiben</u> : Es soll nachvollziehbar sein, für welche Arbeitsbereiche und Stellen in Deutschland Sie sich interessieren, wo Sie sich bewerben wollen und wo in Deutschland Sie sich aufhalten wollen (inklusive Angaben zu Unterkunft und sonstigem Lebensunterhalt). Und – falls zutreffend – welche Maßnahmen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation Sie in Deutschland planen.
<input type="checkbox"/> tabellarischer <u>Lebenslauf</u> über den bisherigen beruflichen Werdegang
<input type="checkbox"/> Bewerbungsnachweise
<input type="checkbox"/> Unterkunftsnachweis (Mietvertrag oder Unterkunftsbestätigung der Einladenden + Passkopie und Aufenthaltstitel der Einladenden, falls Nicht-EU-Bürger)

**Finanzierung:** Sie können die Kosten für Ihren Lebensunterhalt in Deutschland durch Eigenmittel oder förmliche Verpflichtungserklärung decken. Bitte weisen Sie dies, soweit in Ihrem Fall zutreffend, wie folgt nach:

- Eigenmittel auf Bankkonto: Für den Aufenthalt in Deutschland müssen pro Antragsteller grundsätzlich mindestens **1.092 € pro Monat** zur Verfügung stehen, was bei der Regelgültigkeitsdauer der Chancenkarte von 12 Monaten eine Summe von **13.104 €** ist. Dies können Sie durch ein sogenanntes Sperrkonto nachweisen.  
Sperrkonto: Bitte eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig vor der Visumbeantragung. Bei der Visumbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung der Bank unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend; ebenso ist der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg ohne die Bestätigung der Bank nicht ausreichend.
- Verpflichtungserklärung: Nachweis anhand förmlicher Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 AufenthG, in der sich eine Person gegenüber der deutschen Ausländerbehörde schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet (Original)

- private **Krankenversicherung** (meist 'Incoming-Versicherung' genannt) mit Geltung im gesamten Schengen-Raum, Mindestdeckungssumme 30.000 €, gültig für den gesamten Gültigkeitszeitraum der Chancenkarte (spätestens nachzuweisen bei Abholung des Visums!)



Haben Sie eine deutsche Berufsausbildung oder einen deutschen Hochschulabschluss? Oder eine ausländische Berufsausbildung oder einen ausländischen Hochschulabschluss, die jeweils in Deutschland anerkannt sind? Dann sind Sie eine **Fachkraft** im Sinne von § 18 III AufenthG und müssen keine Punkte sammeln, um die Chancenkarte zu erhalten. Bitte weisen Sie dann Ihre Fachkraft-Qualifikation nach durch:

Berufsausbildungsabschluss in Deutschland (Original)

ODER

Hochschulabschluss in Deutschland (Original)

Nachweis über ausländische Berufsausbildung (Original)

ODER

Nachweis über ausländischen Hochschulabschluss. Alle Bestandteile des Zeugnisses (Transcript etc.) (Original)

Bei ausländischer Berufsausbildung: Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation von der jeweiligen für die Anerkennung zuständigen Stelle (Original)

ODER

Anerkennung der Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der [Anabin-Datenbank](#) für Ihren Hochschulabschluss)

ODER (falls der Abschluss in der Anabin-Datenbank nicht mit "entspricht" oder "gleichwertig" und/oder die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist)

Zeugnisbewertung durch die ['Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen' ZAB](#))

ODER (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der [Bundesagentur für Arbeit](#) oder bei der [EU-Kommission](#))

Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis – z.B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, also Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis oder Erteilung der ärztlichen Approbation (Original + Kopie)

Informationen zum Thema Anerkennung sind auf [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de) zu finden.

Wenn Sie **keine Fachkraft** sind (Definition siehe oben), müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

ausländischer Berufsausbildungsabschluss (Original ) SOWIE

Bescheinigung der 'Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen' ZAB über Ihre ausländische Berufsqualifikation (staatliche Anerkennung, mindestens 2 Jahre Ausbildungsdauer) ODER

Teilanerkennungsbescheid/Defizitbescheid für Ihre Berufsqualifikation

ODER



- ausländischer Hochschulabschluss (Original ) SOWIE

Nachweis über staatliche Anerkennung des Hochschulabschlusses – entweder durch

- Feststellung der (bedingten) Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses (Ausdruck aus der [anabin-Datenbank](#) für Ihren Hochschulabschluss und Ihre Hochschule)

ODER (*falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit "entspricht" oder "gleichwertig" und/oder die Hochschule nicht mit "H+" bewertet ist*)

- Zeugnisbewertung durch die ['Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen'](#)

ODER

- Berufsabschluss einer deutschen Außenhandelskammer mit dazugehöriger Bestätigung des 'Bundesinstituts für Berufsbildung' BIBB

### Sprachkenntnisse:

- Bescheinigung (Original ) über Ihre Kenntnisse der deutschen Sprache – mindestens A1!

UND/ODER

- Bescheinigung (Original) über Ihre Kenntnisse der englischen Sprache – mindestens B2! Die Aussteller der Bescheinigung müssen von der ['Association of Language Testers in Europe'](#) (ALTE) zertifiziert sein; alternativ wird auch der 'Test of English as a Foreign Language' (TOEFL) und von IELTS akzeptiert.

**Hinweis: Die oben genannten Dokumente sind auch für die Berechnung der Punktzahl für die Chancenkarte relevant! So können Sie für Deutsch- und Englischkenntnisse auf bestimmten Niveaus Punkte erhalten, ebenso für eine Teilanerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.**

**Punkte für die Chancenkarte** (Einzelheiten zu den erreichbaren Punktzahlen sind auf unserer Website und auf ['Make it in Germany'](#) zu finden) können Sie zusätzlich mit folgenden Nachweisen sammeln:

- Teilanerkennung der ausländischen Berufsqualifikation

- Deutsch A2 oder B1 oder B2

- Englisch C1

- Berufsqualifikation in Mangelberuf

- Alter bis 35 Jahre

- Alter zwischen 35 und 40 Jahre

- Nachweise zu Ihrer Berufserfahrung in den letzten 5 oder 7 Jahren, sofern diese einen Bezug zu Ihrer Berufsqualifikation hat: Arbeitszeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen, usw.

- Wenn Sie sich innerhalb der vergangenen 5 Jahre mindestens 6 Monate lang ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (Besuch/Touristische Kurzaufenthalte zählen nicht dazu!), weisen Sie dies bitte durch geeignete Dokumente nach, z.B. durch
  - ungekündigte Mietverträge
  - Arbeitsverhältnisse, Dienstleistungsverträge, usw.
  - Pässe mit Visa und Einreisestempeln

- Möchte Ihr(e) Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) ebenfalls eine Chancenkarte beantragen – oder hat sie sogar schon – und dann gemeinsam mit Ihnen nach Deutschland einreisen? Wenn ja, dann kann eine(r) von Ihnen 1 zusätzlichen Punkt für die Chancenkarte sammeln. Falls zutreffend, legen Sie dann bitte auch einen entsprechenden Nachweis für den Chancenkarten-Antrag Ihrer/Ihres Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) vor.

**Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als JOR**

- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch Einreisestempel oder Aufenthaltstitel

**Gebühr**

- Visumgebühr in Höhe von 75 €. Zahlbar in jordanischen Dinar.